

## Amtsgericht Pankow/Weißensee

Ablehnungssachen

Az.: 5 AR 22/19 Abl

22 F 3123/16



## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], geboren [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, F [REDACTED] 2,  
13189 Berlin  
- betroffenes Kind -

### Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED], geboren [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, S [REDACTED],  
13088 Berlin

### Bevollmächtigter:

**Hans-Jo** [REDACTED] [REDACTED] e 30, 325 [REDACTED]

Mutter:

[REDACTED] geboren [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, F [REDACTED] 2,  
13189 Berlin

### Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17 m-s

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Dittrich am  
19.07.2019 beschlossen:

Der Beschwerde des Hans-Jo [REDACTED] vom 21.5.2019 gegen den Beschluss vom  
14.5.2019 wird aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung zurückgewiesen.

## Gründe:

Der eigentlichen Begründung des Beschlusses ist nichts hinzuzufügen.

Wegen der vermeintlich falschen Zuordnung des Ablehnungsgesuchs mag sich der Beschwerdeführer an sein Schreiben vom eben, wie in der Beschlussformel vom 14.5.2019 genannt, 3.3.2019 erinnern (hier: Band VI Bl.161ff). In diesem an das Gericht gerichteten Schreiben hat zunächst er ein Geschäftszeichen nicht ausdrücklich genannt und damit den Keim vermeintlicher Missverständnisse gesetzt. Da in der ersten Zeile zur Begründung seines in dem Schreiben formulierten Ablehnungsgesuchs das Geschäftszeichen des hiesigen Verfahrens genannt ist, war das Gesuch auch dem hiesigen Verfahren zuzuordnen.

Dittrich  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 22.07.2019

Thieme, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig